



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 8. Dezember 2016**

---

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi,  
Jacqueline Landmann, Simon Leuenberger, Dr. Peter Rickli,  
lic. iur. Debora von Orelli und  
MLaw Rebecca Mühlebach (Gerichtsschreiberin)

---

Parteien

**Dr. X**  
[...]  
vertreten durch A AG  
[...]  
  
gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**  
Fischmarkt 10, 4001 Basel

---

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2013

(Abzugsfähigkeit von geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten bei selbständiger Erwerbstätigkeit, § 28 Abs. 1 StG; Geschäftsvermögen, § 10 StV)

## **Sachverhalt**

- A. In Abweichung von der Deklaration des Rekurrenten, Dr. X, qualifizierte die Steuerverwaltung das Fahrzeug des Rekurrenten, [...], nicht als Geschäfts- sondern als Privatfahrzeug. Daher rechnete sie die Abschreibungen auf dem Fahrzeug in Höhe von CHF 72'500.00 und den Zinsaufwand in Höhe von CHF 4'854.00 abzüglich dem verbuchten Fahrzeugertrag in Höhe von CHF 7'118.00 auf. Stattdessen gewährte sie eine Fahrzeugpauschale in Höhe von CHF 5'000.00. Entsprechend wurden auch die Leasingzahlungen nicht zum Abzug zugelassen und die Leasingverbindlichkeit bei den Geschäftsschulden gestrichen.
- B. Mit Schreiben vom 13. März 2015 erhob der Rekurrent, vertreten durch die B GmbH, Einsprache gegen diese Veranlagung. Er beantragte, das Fahrzeug sei als Geschäftsfahrzeug zu qualifizieren. Zur Begründung führte er aus, er sei zur Betreuung bei Geburten auf das Fahrzeug angewiesen.

Mit Entscheid vom 21. August 2015 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Rekurrent habe nicht nachgewiesen, dass das Fahrzeug überwiegend geschäftlich genutzt werde. Da es sich um eine steuermindernde Tatsache handle, trage er die Beweislast, daher sei die Einsprache abzuweisen.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 17. September 2015. Der Rekurrent, vertreten durch die A AG, beantragt unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. August 2015 aufzuheben und die geltend gemachten effektiven Fahrzeugkosten in Höhe von CHF 70'236.00 zum Abzug zuzulassen. Entsprechend sei das steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 331'696.00 festzusetzen und der Gewinnerwert des Fahrzeuges mit CHF 108'800.00 zu erfassen. Eventualiter sei eine Verhandlung durchzuführen.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. Dezember 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. August 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Seine Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 17. September 2015 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Der Rekurrent beantragt unter o/e-Kostenfolge, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. August 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2013 aufzuheben und die geltend gemachten effektiven Fahrzeugkosten in Höhe von CHF 70'236.00 zum Abzug zuzulassen. Entsprechend sei das steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 331'696.00 festzusetzen und der Gewinnsteuerwert des Fahrzeuges mit CHF 108'800.00 zu erfassen. Eventualiter sei eine Verhandlung durchzuführen.
  
  - b) Eine mündliche Verhandlung erübrigt sich vorliegend, da die Positionen der beiden Parteien aufgrund des Schriftenwechsels klar ersichtlich sind. Von einer mündlichen Verhandlung wird daher abgesehen.
  
  - c) Es ist somit zu prüfen, ob die Steuerverwaltung das Fahrzeug zu Recht nicht als Geschäftsvermögen qualifiziert hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 19 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.
  
  - b) aa) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt bei der steuerpflichtigen Person. Sie muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).

bb) Nach § 10 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) beurteilt sich die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen aufgrund der Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse. Laut § 10 Abs. 2 StV gehören zum Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Eine Zerlegung des Wertes von gemischt genutzten Gütern in Geschäfts- und Privatvermögen findet nicht statt. Primär ist auf die technisch-wirtschaftliche Funktion des Vermögenswertes abzustellen. Von Geschäftsvermögen ist grundsätzlich auszugehen, wenn dieses tatsächlich dem Geschäft dient. Daneben können als weitere Abgrenzungskriterien im Einzelfall die äussere Beschaffenheit des Vermögenswertes, dessen tatsächliche Nutzung, die Herkunft der Mittel zu dessen Finanzierung, das Erwerbs- oder Veräusserungsmotiv, die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse und auch dessen buchmässige Behandlung dienen. Bei Liegenschaften kann zusätzlich auf den Grundbucheintrag abgestellt werden (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 2A\_44/2006 vom 17. November 2006, E. 2.1. f. mit weiteren Hinweisen).

cc) Um einen Vermögenswert dem Geschäfts- oder Privatvermögen zuzuordnen zu können, müssen alle in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände gewürdigt werden. Vermögenswerte können aufgrund ihrer Beschaffenheit und konkreten Zweckbestimmung notwendiges Geschäfts- oder notwendiges Privatvermögen bilden oder Alternativgüter darstellen. Alternativgüter gehören sowohl zum Geschäfts- als auch zum Privatvermögen (Urteil des Bundesgerichts 2A\_52/2003 vom 23. Januar 2003, E. 2.2. f.). Dient ein Alternativgut gleichzeitig sowohl privaten wie auch geschäftlichen Zwecken, so spricht man von gemischt genutzten Gütern. In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung eines Vermögenswertes zum Geschäfts- oder Privatvermögen nach der Präponderanzmethode. Nach dieser Methode werden die gemischt genutzten Güter, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Wird ein Vermögenswert hingegen vorwiegend nicht geschäftlich genutzt, so ist er dem Privatvermögen zuzuordnen, auch wenn er teilweise geschäftlich genutzt wird (BGE 133 II 420, E. 3.3.).

c) Betreffend die Beweislast gilt entsprechend der allgemeinen Regel im Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren, dass steuerbegründende oder steuererhöhende Tatsachen von den Steuerbehörden, steuermindernde Tatsachen hingegen von den steuerpflichtigen Personen nachzuweisen sind (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Auflage, Zürich 2016, S. 519; StRK-Entscheid: 2008-095 vom 19. März 2008, E. 3b, publ. in: BStPra 2/2010, S. 82). In der Rechtsprechung und Doktrin wird demnach die Beweislast für steuermindernde

Tatsachen der steuerpflichtigen Person auferlegt. Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516). Dass das Fahrzeug dem Geschäftsvermögen zuzuordnen ist, muss somit die steuerpflichtige Person nachweisen.

4. a) Der Rekurrent macht geltend, er sei als Gynäkologe in seiner Praxis an der C-Strasse in Basel, zudem als Belegarzt für Gynäkologie und Geburtshilfe an den Spitälern Merian Iselin, Bethesda und Bruderholz tätig. In dieser Funktion sei er auf ein Fahrzeug angewiesen. Er verfüge nebst dem Geschäftsfahrzeug über zwei weitere Fahrzeuge, welche für die privaten Fahrten genutzt würden. Überdies sei in den Vorperioden das Fahrzeug immer als Geschäftsfahrzeug qualifiziert worden und die für das Jahr 2013 vorgenommene Änderung sei nicht nachvollziehbar.
- b) Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit des vom Rekurrenten deklarierten und beantragten Fahrtkostenabzugs und der dazugehörenden Abschreibung ist die Qualifizierung des fraglichen Fahrzeugs als Geschäftsvermögen. Vorliegend ist unbestritten, dass der Rekurrent das Fahrzeug benötigt, um als Belegarzt zu den Spitälern zu gelangen, um geplante Geburten und Notfallgeburten zu begleiten oder Nachkontrollen vorzunehmen. Ebenfalls unbestritten und von der Steuerverwaltung bei der Berechnung der Fahrzeugpauschale berücksichtigt ist, dass der Rekurrent sich das Fahrzeug tagsüber zur Verfügung halten muss. Ferner ist die private Nutzung des Fahrzeuges vom Rekurrenten zugestanden und damit unbestritten. Somit handelt es sich bei dem Fahrzeug um ein sogenanntes gemischt genutztes Gut. Daher ist anhand der Präponderanzmethode zu prüfen, ob das Fahrzeug dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuweisen ist. Hierzu ist festzustellen, ob es überwiegend privat oder geschäftlich genutzt wird.
- c) Dies ist jedoch nur möglich, wenn die geschäftliche und die private Nutzung ausgewiesen wird. Der Rekurrent hat es jedoch unterlassen, entsprechende Angaben zu machen bzw. Belege einzureichen. Ein entsprechender Nachweis wäre beispielsweise mittels Serviceabrechnungen, welche die jährliche Nutzung ausweisen, und einem Fahrtenbuch, in welchem unter Angabe des Grundes festgehalten wird, welche Fahrten geschäftlich und welche privat unternommen wurden, möglich. Der Rekurrent hat zwar die Serviceabrechnung seines Fahrzeuges eingereicht, womit nachgewiesen wird, dass er in den ersten beiden Jahren (Erstzulassung: 22. April 2013 bis Servicedatum: 13. Mai 2015) eine Gesamtfahrleistung von 11'192 km erbrachte. Dies entspricht einer jährlichen Fahrleistung von rund 5'500 km. Hingegen hat es der Rekurrent jedoch unterlassen, nachzuweisen, welche der gefahrenen Ki-

lometer geschäftlich bedingt waren. Die blosser Darlegung, rund 2'000 km entfielen auf Arbeitsweg und es sei davon auszugehen, der Rekurrent wäre noch mindestens weitere 1'000 km geschäftlich gefahren, genügt den Beweisanforderungen nicht. Mangels entsprechender Nachweise kann nicht abgeschätzt werden, ob das Auto übermässig privat oder geschäftlich genutzt wird. Da sich die Zuweisung des Fahrzeuges zum Geschäftsvermögen steuermindernd auswirkt, obliegt die Beweislast dem Rekurrenten, weshalb vorliegend das Fahrzeug dem Privatvermögen zuzuordnen ist. Entsprechend können die beantragten Fahrzeugkosten sowie die auf dem Fahrzeug vorgenommene Abschreibung nicht berücksichtigt werden. Die von der Steuerverwaltung anstelle des Abzugs eingesetzte Pauschale in Höhe von CHF 5'000.00 ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung das Fahrzeug mangels Nachweis der übermässigen geschäftlichen Nutzung zu Recht dem Privatvermögen zugeordnet und lediglich eine Pauschale in Höhe von CHF 5'000.00 gewährt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 1'100.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 1'100.00.
  3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

*Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2017.81 vom 6. Februar 2018 abgewiesen.*